

MKGE 6 Nr. 120

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_120

FR: ATMC 6 n° 120

IT: STMC 6 n. 120

Volltext

297 Nr. 120 8. 1(und S. waren durch den erhaltenen Befehl, den sie befolgten, dann nicht gedeckt, wenn sie sich hewusst gewesen waren, dadurch. an einem Vergehen mitzuwirken (Art. 18, Abs. 2 MStG). Diese Voraus- setzung ware erfüllt, wenn sie gewusst hatten, dass der Abstand von nur 15 m hei einer Geschw~digkeit von 15 km/h die Gefahr eines Zusammenstosses un d de r V ernichtung von Menschenleben in si eh barg. Der Beweis dieses Wissens fehlt vollkommen. Insbesondere ergibt es sich für 1(. nicht aus seiner Aussage, wonacl1 er einen Fehler begangen habe, nur 15 m Abstand zu halten. D ami t gah 1(. nicht zu, dass er diesen Ah- stand schon zur Zeit der Tat als gefährlich erkannt habe. Das versteht sich auch nicht von selhst und scheint auch der-Auditor nicht behaupten zu wollen, sonst ware nicht zu verstehen, weshalb er gleiches Wissen nicht auch dem l(ompagniekommandanten vorgeworfen und nicht auch gegen diesen Anklage erhoben hat. (24. September 1957, N. e. D. G. 9 A und Auditor e. D. G. 9 A i. S. 1(und S.) 120. Die schweizerischen Behörden sind beim Entscheide, ob der Schweizer zur Zeit des Eintritts in fremden Militardienst auch An- gehöriger des fremden Staates war, nicht an die Auffassung der Be- hörden dieses S taa tes gehunden (Art. 94 MStG) . Les autorités suisses ne sont pas liées par la décision des auto- rités d'un Etat étranger pour apprécier si un citoyen suisse était aussi ressortissant de cet Etat lors de son entrée au service militaire étranger (art. 94 CPM). Le autorità svizzere non sono vincolate dai giudizi espressi dalle autorità di uno Stato estero, quando dehbanò giudicare se, al mo- mento dell'arruolamento nell'esercito straniero, il cittadino svizzero possedeva an eh e la cittadinanza di detto s ta to (art. 94 CPM) . H. wurde 1901 in Augsburg als Sohn deutscher Eltern geboren, wuchs jedoch von 1903 an wegen Ablebens seiner Mutter bei den Ehe- leuten H. in Basel auf, die ihn in der Folge als l(ind annahmen. Im Jahre 1916 erwarb er das Schweizerbürgerrecht. Ab August 1944 wohnte er in Deutschland, verletzte militiirische Geheimnisse der Schweiz, trieb politischen Nachrichtendienst, leistete Gehülfenschaft zum Angriff auf die Unabhiingigkeit der Eidgenossenschaft und trat in die W affen-SS ein. Im Jahre 1946 wurde er den schweizerischen Behörden übergeben und vom Divisionsgericht 4 zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 31. Januar 1957 ersuchte das Regierungspriisidium Südbaden das Land- ratsamt J(onstanz mit eingehender Begründung, H. einen Heimatschein

Nr. 120 298 auszustellen, uleil er durch Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht die deutsch.e Staatsangehörigkeit nicht verloren ha be und offenbar auch nie aus dem bayrischen Staatsverband entlassen worden sei. Am 8. Februar 1957 stellte das Landratsamt den Heimatschein aus. H. reichte hierauf ein Revisionsgesuch ein mit d er R egründung, er sei zur Zeit des Eintritts in die W affen-SS und der übrigen ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen entgegen der Annahme des Divisionsgerichtes nicht nur Schweizer, sondern auch Deutscher gewesen. J eder Staat besthnm t selber, welche Personen er als seine Staatsan- gehörigen betrachten will (vgl. z.B. BGE 60 I 81, 74 I 349, 75 I 293). Die Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland H. laut Verfügung des

Regierungspräsidiums Südbaden vom 31. Jan. 1957 und Heimatschein des Landratsamtes (Konstanz vom 8. Februar 1957 heute als ihren Staatsangehörigen anerkennt, ist daher von den schweizerischen Behörden hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht verbindlich entschieden, dass H. Angehöriger des Deutschen Reiches war, als er am 2. Februar 1945 in die Waffen-SS eintrat. Die Überlegung, dass er durch Erwerb des Schweizerbürgerrechts die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren habe und offenbar auch nie aus dem bayerischen Staatsverband entlassen worden sei, ist nur Entscheidungsgrund zur Verfügung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 31. Januar 1957. An diese Begründung sind die schweizerischen Behörden nicht gebunden. Sie haben beim Entscheid, ob H. sich durch Eintritt in die Waffen-SS gegen Art. 94 MStG vergangen habe, vorfrageweise selber zu prüfen, ob er auf Grund des deutschen Rechts (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913) damals noch Deutscher war oder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerb des Schweizerbürgerrechts oder Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande verloren hatte. Hierüber wird das Divisionsgericht sich auszusprechen haben. Für heute erscheint nicht als ganz ausgeschlossen, dass die Auffassung des Regierungspräsidiums Südbaden auch vom schweizerischen Strafrichter geteilt werden kann. Sollte das zutreffen, H. also auch nach schweizerischer Auffassung seit Geburt immer Deutscher gewesen sein, so konnte er für den Eintritt in die Waffen-SS nicht bestraft werden; denn für die Dauer des damaligen Aktivdienstes der schweizerischen Armee hatte der Bundesrat am 11. Juni 1940 beschlossen, dass auf den Schweizer, der die Staatsangehörigkeit eines andern Staates besitze und in der Armee dieses Staates Dienst leiste, Art. 94 MStG nicht anwendbar sei (AS 1940 I 579, BS 3 455). Die neuen Tatsachen, auf die sich das Revisionsbegehren stützt, sind also im Sinne des Art. 199 MStGO erheblich. (24. Sept. 1957, Revisionsgesuch H. e. D. G. 4)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.